

Unterausschuss des Fachausschusses für Soziales am 19. September 2022 - Videokonferenz

TOP 6	Gemeinsame Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen ab dem 1. Januar 2023 – Sachstand und Vorstellung der neuen Förderrichtlinie
--------------	---

Berichterstatter: Bayerischer Bezirketag (Frau Jäger)

I. Beratungs- und Beschlussvorschlag:

Es erfolgt ein Austausch zu dem vorgelegten Entwurf der neuen Förderrichtlinie, dem Entwurf der Vollmacht der Bezirke für den Freistaat Bayern sowie dem auf zwei Jahre begrenzte Projekt zur weiteren Förderung der Zentralen Verwaltung und Leitung der Bayerischen Krebsgesellschaft. Der Unterausschuss spricht sich für die Förderung der psychosozialen Krebsberatungsstellen und die Bevollmächtigung des Freistaates Bayern entsprechenden den vorgelegten Entwürfen. Darüber hinaus befürwortet der Unterausschuss sich für die weitere Förderung der Zentralen Verwaltung und Leitung der Bayerischen Krebsgesellschaft begrenzt auf zwei Jahre.

II. Vorbericht (Stand 31. August 2022):

In der Sitzung des Unterausschusses vom 13. September 2021 berichtete die Verbandsgeschäftsstelle über die verschiedenen Möglichkeit zur zukünftigen Förderung der durch die Bezirke geförderten psychosozialen Krebsberatungsstellen (Anlage 1). Von diesen drei Möglichkeiten wurde sowohl vom Sozialministerium als auch einstimmig von den Bezirken die Förderung über eine neue gemeinsame Richtlinie von Freistaat Bayern und Bezirken befürwortet. Das StMAS hat sich im Jahr 2021 bereit erklärt, einen Entwurf der neuen Förderrichtlinie vorzustellen. Anlässlich dessen lud das StMAS am 18. Juli 2022 erstmalig zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen Ministerium, ZBFS, Bezirken und dem Bayerischen Bezirketag ein, um diesen Entwurf abzustimmen.

1. Abstimmung über die Förderrichtlinie:

Die Bezirke äußerten im Rahmen des o.g. Termins folgende Anpassungswünsche:

- Ergänzung der Förderrichtlinie:

Die bisherige Finanzierung der psychosozialen Krebsberatungsstellen in der überregionalen OBA ist auf freiwilliger Basis. Der Richtlinienentwurf richtet sich jedoch ausschließlich an die Förderung des GKV-Spitzenverbands. Dies birgt die Gefahr, dass ohne eine bezirkliche Abstimmung, psychosoziale Krebsberatungsstellen „automatisch“ die Förderung durch die Bezirke in Anspruch nehmen können. Daher wurde eine entsprechende Berücksichtigung in der Förderrichtlinie als erforderlich angesehen. Die Bezirke schlugen eine Ergänzung insofern vor, dass die Entscheidung über die Aufnahme „neuer“ Dienste unter Vorbehalt von einer bezirksinternen Gremienabstimmung zu stellen.

- Änderung der Förderrichtlinie:

Das StMAS deutete bereits vor diesem dem o.g. Termin an, dass das ZBFS als Bewilligungsbehörde auch im Namen der Bezirke fungieren könne und dabei u.a. Bewilligungsbescheide erlässt sowie die Verwendungsnachweise prüft. Die Bezirke befürworteten diesen Vorschlag einstimmig.

Das StMAS bat die Geschäftsstelle des BayBT, eine entsprechende Anpassung der Richtlinie zu erarbeiten und mit den Bezirken abzustimmen. Der BayBT ging mit den Änderungsvorschlägen am 22. Juli 2022 in die Abstimmung mit den Bezirken. Am 25. August 2022 wurde dem StMAS der angepasste Entwurf zur Verfügung gestellt. Am 30. August 2022 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem StMAS, ZBFS und dem BayBT statt. Hier wurden die mit den Bezirken abgestimmten Änderungsvorschläge aus formalen Gründen beanstandet. **Diese aktuellen Anpassungsvorschläge werden derzeit mit den Bezirken abgestimmt.**

2. Abstimmung über die zukünftige Förderung der Zentralen Verwaltung und Leitung bei der Bayerischen Krebsgesellschaft

Zu diesem Themenkomplex wurden seitens des StMAS folgende drei Lösungswege vorgeschlagen:

- Sog. harte Lösung: Die Leitungsstelle wird im Rahmen der neuen Richtlinie – danach GKV-Grundsätzen nicht vorgesehen – nicht mehr gefördert wird. Gleichzeitig wird die Bay. Krebsgesellschaft gebeten, sich an den GKV zu wenden, um eine entsprechende Erweiterung der Förderung zu erzielen.
- Sog. mittelharte Lösung: Es wird ein zeitlich begrenztes „Projekt“ zwischen StMAS und den Bezirken aufgesetzt, um diese Stelle zu fördern. Frau Zwintz hat vorgeschlagen, dass dies außerhalb der Richtlinie geregelt wird und dass es hier die Grundsätze der überregionalen OBA zugrunde gelegt werden. Dabei schlägt das StMAS vor, dass sich die Förderung gleichmäßigen je zur Hälfte auf Freistaat Bayern und Bezirken verteilt.
- Sog. weiche Lösung: Die Stelle wird weiterhin nach den Grundsätzen der überregionalen OBA finanziert.

Das StMAS und die Bezirke befürworteten den zweiten Lösungsvorschlag. Zwischenzeitlich wurde diese Variante auch in den Bezirken intern abgesprochen. Dies wurde ebenfalls am 25. August 2022 dem StMAS schriftlich mitgeteilt. Einverstanden. Dem Vorschlag der gleichmäßigen Verteilung der Förderung je zur Hälfte zwischen Freistaat Bayern und Bezirken stimmen die Bezirke ebenfalls zu.

Zusätzlich wurde in den Bezirken folgenden Punkt geklärt:

Auf Anregung des BayBT wurde seitens der Bezirke geklärt, wie es rechtlich zu beurteilen ist, dass das ZBFS als eine einheitlich Bewilligungsstelle auch im Namen des jeweils zuständigen Bezirks handeln soll. Die interne Abstimmung in den Bezirken hat Folgendes ergeben:

Die vorgesehene Vorgehensweise wurde als rechtlich zulässig und für den vorgesehenen Anwendungsfall wohl auch zweckmäßig beurteilt. Das ZBFS müsste hierfür vor dem Erlass eines gemeinsamen Zuwendungsbescheids die Zustimmung der Bezirke als weitere Zuwendungsgeber herbeiführen („Einvernehmen“ über die Inhalte gem. Nrn. 1.4.1 mit 1.4.5 VVBayHO).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollte das nötige Einvernehmen im Rahmen der gemeinsam zu erstellenden „Förderrichtlinie“ erfolgen. Das Einvernehmen der Bezirke sollte in diesem Fall formell in schriftlicher Form erteilt werden und als „Vollmacht“ für den Freistaat Bayern als Bevollmächtigter. Die Alternative zur Vollmacht - der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und den Bezirken wurde als wenig praktikabel beurteilt.

In der Abstimmung dieser Frage sprachen sich die Bezirke einstimmig für die gemeinsame Erstellung und Abstimmung des Entwurfs der Förderrichtlinie und den Entwurf einer Vollmachtsurkunde in der alle Bezirke den Freistaat Bayern zu einer Festsetzung auch der Zuwendungen (Zuwendungsanteile) der Bezirke bevollmächtigen als die zweckmäßigste Vorgehensweise aus. **Diese Vollmachtsurkunde befindet sich ebenfalls derzeit in der Abstimmung.**